

1636 September 10.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH SOLOTHURN [VOM 15. SEPTEMBER 1636]

EA V 2, 1002-1004

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; NN¹

[1. und 2.] s. EA V 2, 1002 a

[3.] Falls die übrigen kath. Orte es gleichfalls für gut fänden, wenn den Franzosen der Durchmarsch durch eidg. Gebiet wegen der daraus erfolgenden grossen Verteuerung des Getreides verwehrt würde, so könnten die Gesandten auch ihre Zustimmung dazu geben. Vielleicht wäre es vorteilhaft, man würde die Pässe für alle sperren.

[4.] Landvogt [Alfons von] Sonnenberg sollen die Kosten seiner Gesandtschaftsreise nach Frankreich ersetzt werden.²

[5.] "Müntz Tages" und ähnliche damit zusammenhängende Fragen sollen auf eine spätere Zusammenkunft aufgespart werden.³

[6.] Ganz allgemein sollen die Gesandten all das befördern helfen, was der Erhaltung der Religion usw. dienlich sei.

Landschreiber Adam Signer

1) In der Instruktion ist Platz für einen zweiten Gesandten ausgespart.

2) vgl. EA V 2, 988 a

3) vgl. ebenda 1003 3

Original
AH 9, 234-235

[16. Jh.]

A

BRIEF DES HINTERSASSEN HANS JAKOB KYD AN AMMANN, STATTHALTER UND
RAT VON STADT UND AMT ZUG

Der Schwyzer Kyd erinnert daran, dass er vor kurzem vor ihnen erschienen sei und sie um Annahme als Hintersassen gebeten habe,

9/99

damit er in St. Wolfgang eine "gebierliche unnd Burgerliche Handtierung" verrichten könne.

Zu seiner Freude habe man seiner Bitte entsprochen. Er möchte sie nun ersuchen, seiner weiterhin mit Wohlwollen zu gedenken. Er werde sich, wie er es von Schwyz her gewohnt sei, den Herren und Obern sowie den Bürgern, aber auch den armen Leuten stets dienstfertig zur Verfügung halten.

Deshalb zweifle er nicht, dass die Nachricht, er habe von Leutnant Künig Gut und Wirtschaft zu St. Wolfgang gekauft, günstig aufgenommen worden sei. Sollte aber den Bürgern Zugs während "Jar und tag Zugrecht darzue frey" stehn, so wolle er sich dem nicht widersetzen. Immerhin möchte er zu bedenken geben, in wie schlechtem Zustand sich Haus und Hof bei der Uebernahme befunden hätten und dass alles schwer verschuldet sei. Wenn er nun das Anwesen allmählich in Ordnung bringe und dann nach Jahren erst das Zugrecht geltend gemacht werde, böte es einige Schwierigkeiten aufzuzeigen, was er seither an Eigenmitteln und Arbeit investiert habe. Deshalb wünsche er, dass die Obrigkeit die Möglichkeit, das Zugrecht geltend zu machen, zeitlich begrenze.

Weiter erbitte er, gleich andern hier Ansässigen, für seine Wirtschaft Brennholz und nach Bedarf auch Bauholz schlagen zu dürfen. Man möchte, fährt er abschliessend fort, dem Holzwart, da er über gar kein Brennholz mehr verfüge, in diesem Sinne Anweisung geben.

Original

AH 9, 236-237